

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Karin Horisberger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

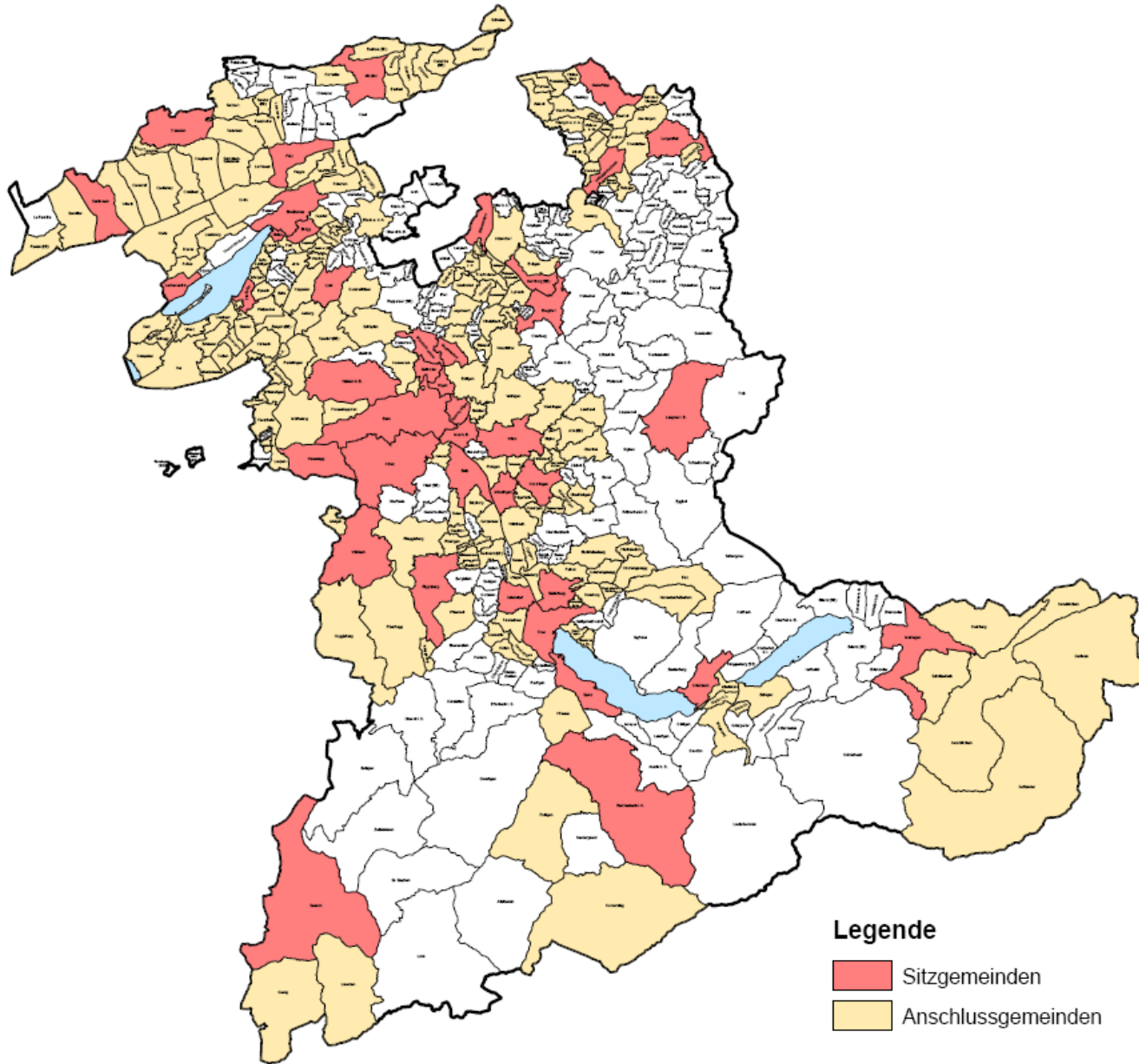
Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht / Fachstelle Familie

Sozialamt

Rückblick

- **2003** RR genehmigt Steuerungskonzept für die OKJA
- **2005** Motion Haldimann/ Käser:
 - Verankerung auf Verordnungsstufe
 - Verzicht auf Inputsteuerungskriterien
 - Verzicht auf Mindestgrösse und Mindeststellenprozente
 - Senkung der Obergrenze des kantonalen Kostenbeitrages
 - Aufhebung des Eigenfinanzierungsanteils von 20%
- **2007** Bericht zur Optimierung der Steuerung der OKJA





Überblick über den Stand der Angebote

(16. September 2010)

- 41 Ermächtigungen für kommunale und regionale Angebote
- 41 Sitzgemeinden mit 190 Anschlussgemeinden, d.h. 231 Gemeinden verfügen über ein Angebot an OKJA
- 82.6% der Bevölkerung (801`075 Personen) haben Zugang zu einem Angebot
- Der LA-Betrag beträgt im Jahr 2010 CHF 15`357`747.-
- Durchschnittlich sind pro EinwohnerIn CHF 17.01.- ermächtigt (mind. CHF 9.93.-/ max. CHF 30.19.-)

Leistungsverträge

- **Vernetzte offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja)**
 - Betrieb einer Geschäfts- und Fachstelle für den deutschsprachigen Teil des Kantons
- **Interjurassische Delegierte für Kinder- und Jugendfragen**
 - Aufgaben der Koordination, Vermittlung, Information, Beratung, Bildung und Entwicklung im Berner Jura
- **Stiftung idée:sport**
 - Aufbau und Durchführung von „Open Sunday“ und „Midnight Sports“



Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Konsultationsentwurf

Allgemeiner Teil

- Der **Kanton** stellt Leistungsangebote für den ganzen Kanton bereit.
 - Vernetzung, Fort- und Weiterbildung, inhaltliche Weiterentwicklung, Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit und die Bereitstellung von überregionalen Angeboten.
- Die **Gemeinden** stellen Leistungsangebote bereit, die auf eine oder mehrere Gemeinden ausgerichtet sind.
 - Die Gemeinden planen die erforderlichen Angebote im Rahmen der Vorgaben des Kantons.



Zweck

- Die OKJA bezweckt, die Kinder und Jugendlichen zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.



Zielgruppe

- Offene Arbeit mit Kindern von 6 - 11 Jahren.
- Offene Jugendarbeit mit Jugendlichen von 12 - 20 Jahren.

Steuerungskriterien

- **Bedarfsnachweis:** Die Gemeinden haben den Bedarf für die beantragten Dienstleistungen im Gesuch auszuweisen.
- **Inhaltliche Entsprechung:** Die beantragten Dienstleistungen müssen sich in den Bereichen Animation/ Begleitung, Information/ Beratung und Entwicklung/ Fachberatung bewegen.
- **Eigenfinanzierung:** Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten.
- **Praktikas:** Die Besoldungskosten von PraktikantInnen einer anerkannten Fachausbildung können zusätzlich dem Lastenausgleich zugeführt werden.



- **Wirkungsziele:**

- Förderung von Integration
- Förderung der Sozialisation
- Förderung der Mitwirkung und Partizipation
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Förderung von kinder- und jugendgerechten Rahmenbedingungen

- **Zusammenarbeit:** Die OKJA arbeitet niederschwellig mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Gesundheitsförderung und berufliche Integration.

- **Mindestgrösse:** Die Leistungsangebote der OKJA werden für Einzugsgebiete von mindestens 10`000 EinwohnerInnen bereitgestellt.
 - Die Mindestgrösse beträgt 8`000, wenn die Bevölkerungsdichte pro Hektare <1 .
 - In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestgrösse abgesehen werden.

- **Leitbild:** Die Leistungserbringer verfügen über ein schriftliches Leitbild, an dem sich alle Handlungen orientieren.





- **Personal:** Das Leistungsangebot verfügt über das notwendige Fachpersonal. Als solche gelten:
 - Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen.
 - Personen, deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als gleichwertig anerkannt ist.
 - Personen, die über Erfahrungen und Grundkompetenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- **Leitung:** eine verantwortliche operative Leitung, die über eine abgeschlossene Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik verfügt.

- **Ermächtigtger Betrag:** Der definierte Höchstbetrag besteht aus:
 - Grundbetrag von CHF 60.- x Anzahl Kinder und Jugendliche
 - Individueller Zusatzbetrag

- **Personalkostenanteil:** Der Personalkostenanteil muss mindestens 88% des grundsätzlich lastenausgleichsberechtigten Betrags betragen.



Zeitplan

2010

Dezember

Konsultationsverfahren



2012

1. Januar

Inkrafttreten der ASIV

2012/13

1. Januar

Umsetzung in den Gemeinden

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Karin Horisberger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

**Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht/ Fachstelle
Familie**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Kantonales Sozialamt

Rathausgasse 1

CH - 3011 Bern

Telefon +41 31 633 78 49

Fax +41 31 633 78 92

E-Mail karin.horisberger@gef.be.ch